

17.09.93

R - FJ - G - In

Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt
Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(... StrÄndG)

A. Zielsetzung

Das bisherige Instrumentarium des Strafrechts enthält keine Vorschrift, die dem besonderen Unrechtsgehalt des Mißbrauches einer durch ein Behandlungsverhältnis geschaffenen psychischen Abhängigkeit zu sexuellen Zwecken durch Ärzte oder vergleichbare Berufsgruppen ausreichend Rechnung trägt. Zur Beseitigung dieser Strafbarkeitslücke ist eine Spezialvorschrift zu schaffen.

B. Lösung

Änderung des Strafgesetzbuches durch Einfügung von § 174 c (neu).

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

17.09.93

R - FJ - G - In

Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt
Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(... StrÄndG)

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG **Hamburg, den 15. September 1993**

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den in der
Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches (... StrÄndG)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates
den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(... StrÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Nach § 174 b wird folgender § 174 c eingefügt:

**§ 174 c
Mißbrauch eines Behandlungsverhältnisses**

- (1) Wer als Arzt, Zahnarzt, Berufspsychologe mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder als ein nach dem Heilpraktikergesetz die Heilkunde Ausübender unter Mißbrauch einer durch die Behandlung begründeten besonderen Abhängigkeit sexuelle Handlungen an einer von ihm behandelten Person vornimmt oder von dieser Person an sich oder einem Dritten vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Zwar entspricht es den ernstlich nicht bezweifelten Grundsätzen der Ärzteschaft und verwandter Heilberufe, daß die Patientenbeziehung von sexuellen Handlungen jedweder Art strikt freigehalten werden muß. Auch wird in der weit überwiegenden Zahl aller Behandlungsfälle nach diesen Grundsätzen verfahren.

Gleichwohl hat ein in Hamburg in jüngster Zeit bekannt gewordener Einzelfall des gravierenden Mißbrauchs eines Arzt-Patientinnenverhältnisses die Frage aufgeworfen, ob der Strafrechtsschutz des geltenden Rechts zur Ahndung derartiger Verstöße unter dem Gesichtspunkt der schwerwiegenden Schädigung von Patienten hinreichend ist.

Diese Frage ist zu verneinen: Das Gesetz stellt zwar in den Strafvorschriften der §§ 174 a, 174 b des Strafgesetzbuches den sexuellen Mißbrauch von Amtsträgern gegenüber Gewaltunterworfenen oder Verwahrten unter Strafe, läßt demgegenüber den in ähnlicher Weise autoritätsunterworfenen Patienten gegenüber der überlegenen Position des Arztes jedoch weitgehend ungeschützt, so daß hier - neben den lediglich die freie Willensentscheidung schützenden allgemeinen Sexualstraftatbeständen - das besondere Strafbedürfnis nur durch Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen der Körperverletzung gewährleistet werden kann.

Diese Bestimmungen werden jedoch dem wesentlichen Element der Konfliktlage nicht gerecht, welches dadurch zu kennzeichnen ist, daß hier der Täter die ihm infolge seiner Position als Arzt oder Angehöriger eines verwandten Heilberufs regelmäßig eingeräumte Überlegenheit gegenüber dem hilfeschuchenden Patienten, die aus unterschiedlichen Gründen sodann zu einer besonderen Abhängigkeit führen kann, zur Vornahme sexueller Handlungen mißbraucht.

Diese Lücke sucht der vorliegende Gesetzesantrag durch Ergänzung der §§ 174 a, 174 b um eine weitere Spezialvorschrift im Strafgesetzbuch zu schließen.

II. Zu den Einzelbestimmungen

a) Artikel 1

Vorgeschlagen wird die Schaffung einer Spezialnorm zur Pönalisierung des Mißbrauchs von Behandlungsverhältnissen.

Absatz 1 umschreibt zunächst den Täterkreis in der Weise, daß Heilberufe, für die die Herausbildung eines Über/Unterordnungsverhältnisses im Rahmen der Behandlung typisch ist, hier erfaßt werden sollen. Sicherlich dürfte eine solche Konstellation besonders häufig im Rahmen von psychotherapeutischen oder psychologischen Behandlungen gegeben sein. Eine Beschränkung auf diese Therapien wäre jedoch nicht sachgerecht und würde die Erfahrung mißachten, daß die hier vorausgesetzte Überordnung schon dann in der Regel gegeben ist, wenn dem Handelnden die Macht gegeben ist, Schmerzen zu stillen und Leiden zu lindern. Diese Umschreibung trifft auf alle ärztlichen Berufe zu, die hier daher ohne Einschränkung genannt werden müssen. Darüberhinaus sind diese Voraussetzungen auch für den Beruf des Heilpraktikers gegeben.

Eine weitere Ausdehnung auf Psychotherapeuten und Physiotherapeuten wäre nach Sachlage an sich geboten. Im Rahmen einer strafrechtlichen Regelung scheitert eine Einbeziehung jedoch gegenwärtig daran, daß diese Berufsbezeichnungen noch nicht gesetzlich definiert sind und daher die erforderliche Abgrenzung des Täterkreises durch Rückgriff auf die Berufsbezeichnungen nicht erreicht wird. Da es sich andererseits bei psychotherapeutisch Tätigen gegenwärtig in aller Regel um Ärzte oder Berufspsychologen mit Zusatzausbildung handelt, die ihrerseits als solche vom Tatbestand erfaßt werden, erscheint ein vorübergehender Verzicht auf ihre ausdrückliche Nennung im Tatbestand bis zum Erlass einer berufsregelnden bundesgesetzlichen Regelung hinnehmbar. Dies gilt auch für den Physiotherapeuten, zumal die Gefahr einschlägiger strafrechtlicher Verfehlungen hier als nur gering einzuschätzen ist. Der Psychotherapeut wird daher nur dann von der Gesetzesnorm erfaßt, wenn er zugleich entweder Arzt oder Psychologe mit staatlich anerkanntem Abschluß ist. Sollten allerdings die Gesetzesentwürfe der Bundesregierung über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (BR-Drucksache 523/93 vom 13.08.1993) sowie über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG -, BR-Drucksache 524/93 vom 13.08.1993) beschlossen werden, ist eine entsprechende Anpassung dieses Entwurfs erforderlich und unschwer möglich. Demgegenüber ist die Aufnahme des Heilpraktikers auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage schon jetzt unproblematisch. Hierbei ist allerdings die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.1993 - BVerwG 3 C 34.90 - zu berücksichtigen, derzufolge nicht jeder die Heilkunde Ausübende auch die Bezeichnung "Heilpraktiker" führen darf; dies ist etwa bei dem hier besonders interessierenden Kreis von Psychotherapeuten, die nicht bereits Arzt oder Psychologe sind, der Fall. Die Formulierung nimmt auf diese besondere Fallgestaltung Rücksicht.

Die Tathandlung stellt auf den Mißbrauch eines im Rahmen eines durch die Behandlung entstandenen besonderen Abhängigkeitsverhältnisses zu sexuellen Handlungen ab. Durch die Voraussetzung eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses soll klargestellt werden, daß der Tatbestand nicht schon dann erfüllt ist, wenn lediglich die regelmäßig auf Grund eines Behandlungsverhältnisses erwachsene Über/Unterordnung zwischen Arzt und Patient gegeben ist. Erforderlich ist vielmehr, daß sich dieses Verhältnis bis hin zu einer besonderen und die freie Willensentscheidung des Patienten tangierenden Abhängigkeit fortentwickelt haben muß, deren Mißbrauch zu sexuellen Zwecken regelmäßig als besonders verwerflich anzusehen ist. Die Feststellung dieser besonderen Abhängigkeit wird die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis zweifellos vor Beweisprobleme stellen, die letztlich wohl nur unter Einschaltung von Sachverständigen zu lösen sein werden. Eine andere überzeugende Eingrenzung des Tatbestandes bietet sich hier jedoch nicht an.

Unter Mißbrauch ist die planmäßige, zumindest vorsätzliche Ausnutzung einer wie auch immer entstandenen besonderen Abhängigkeit zur Vornahme sexueller Handlungen zu verstehen.

Die Strafandrohung orientiert sich an §§ 174 a, 174 b.

Absatz 2 sieht ebenfalls in Übereinstimmung mit den einschlägigen Parallelvorschriften auch eine Strafbarkeit des Versuchs vor.

Es erscheint weiter sachgerecht, in Absatz 3 die Strafbarkeit grundsätzlich von der Stellung eines Strafantrages abhängig zu machen. Es sollte in erster Linie von der Entscheidung des Verletzten abhängen, ob eine Erörterung von Details aus dem Intimbereich in einer Hauptverhandlung tatsächlich erfolgen soll. Die Frist für die Stellung des Strafantrages beträgt nach § 77 b des Strafgesetzbuches drei Monate. Bei der besonderen Konstellation der Täter-Opfer-Beziehung in ärztlichen/psychotherapeutischen Mißbrauchsfällen zeigt die Erfahrung,

daß Geschädigte oft mehr als drei Monate Zeit brauchen, bis sie sich zu einer Strafanzeige entschließen können. Die Tat könnte als reines Antragsdelikt in solchen Fällen auch dann nicht verfolgt werden, wenn sie nach den Gesamtumständen ein besonderes Gewicht hat. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Strafverfolgungsbehörde in Ausnahmefällen die Tat auch unabhängig von einem Strafantrag verfolgen kann, wenn sie wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Dies gibt der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, in gravierenden Fällen ein besonderes öffentliches Interesse anzunehmen. Zwar hat dies zur Folge, daß es theoretisch auch gegen den Willen des Opfers zu einem Verfahren kommen kann, dies gilt jedoch in gleicher Weise auch für andere Sexualdelikte, soweit diese als Officialdelikte ausgestaltet sind.

b) Artikel 2

Das Gesetz kann unverzüglich in Kraft treten.